

Änderungen des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol/Alto Adige

(9. April 2025)

Art. 1

(Änderungen des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol/ Alto Adige)

1. Der vereinheitlichte Text der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wird wie folgt geändert:

a) Die Worte: „Regione Trentino-Alto Adige“, wo immer sie vorkommen, werden durch die folgenden ersetzt: „Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol“;

b) Die Worte: „Province“ und „Provincia“, wo sie sich auf die Körperschaft autonome Provinz beziehen, werden überall durch die folgenden ersetzt: „Province autonome“ und „Provincia autonoma“;

c) In Artikel 4 Absatz 1 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1) Im Eingangssatz werden die Worte: „In Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen – in welchen jenes des Schutzes der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist – sowie der grundlegenden Bestimmungen der

wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik“ durch die folgenden ersetzt: „In Übereinstimmung mit der Verfassung und den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Beachtung der Verpflichtungen, die sich aus der Rechtsordnung der Europäischen Union und den internationalen Verpflichtungen und den nationalen Interessen – in welchen jenes des Schutzes der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist – ergeben“; und die Worte: „Befugnis, Gesetzesbestimmungen zu erlassen“ werden durch die folgenden ersetzt: „ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis, in den Formen und innerhalb der Grenzen, die in diesem Statut vorgesehen sind“;

2) In Ziffer 1) werden am Ende die folgenden Worte hinzugefügt: „einschließlich der Regelung des Arbeitsverhältnisses und der damit verbundenen Tarifverhandlungen“;

d) In Artikel 5 Eingangssatz werden die Worte: „innerhalb der im vorhergehenden Artikel gesetzten Grenzen und der Grundsätze“ durch die folgenden ersetzt: „unter Beachtung dessen, was in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehen ist, und der grundlegenden Prinzipien“;

e) In Artikel 8 Absatz 1:

1) In Ziffer 1) werden am Ende die folgenden Wörter hinzugefügt: „einschließlich der Regelung des Arbeitsverhältnisses und der damit verbundenen Tarifverhandlungen“;

2) Ziffer 5) wird durch die folgende Ziffer ersetzt: „5) Raumordnung, einschließlich Urbanistik, Bauwesen und Bauleitpläne“;

3) Ziffer 17) wird durch die folgende Ziffer ersetzt: „17) Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Verträge im Interessenbereich der Provinz, die öffentlichen Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen betreffen;“;

4) Ziffer 19) wird durch die folgende ersetzt: „19) direkte Übernahme, Gründung, Organisation, Betrieb und Regelung von öffentlichen Dienstleistungen von provinzialem und lokalem Interesse, einschließlich der Abfallwirtschaft;“;

5) In Ziffer 24 werden am Ende die folgenden Wörter hinzugefügt: „kleine und mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie;“;

6) Nach Ziffer 29) werden die folgenden Ziffern hinzugefügt:
„29-bis) Schutz der Umwelt und des Ökosystems im Interessenbereich der Provinz, einschließlich der Regelung des Wildtiermanagements;
29-ter) Handel.“;

f) In Artikel 9 Absatz 1:

1) Ziffer 3) wird gestrichen;

2) In Ziffer 9) werden nach den Worten: „mit Ausnahme der großen Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie“ die folgenden Worte hinzugefügt: „weil sie in Artikel 13 des Statuts geregelt sind;“;

g) Artikel 12 wird aufgehoben;

h) In Artikel 20 Absatz 1 wird am Ende der folgende Satz hinzugefügt:
„Die Landeshauptleute der autonomen Provinzen üben auch die Befugnisse

der Sicherheitsbehörden in Bezug auf die Regelung des Wildtiermanagements aus, die in Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 29-bis vorgesehen sind, mit Ausnahme der Regelung in Bezug auf Waffen und Munition, der Genehmigungstätigkeit und der Sanktionsmaßnahmen.“;

i) In Artikel 25 wird Absatz 2 durch den folgenden ersetzt:

„Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts in der Provinz Bozen ist das Erfordernis der ununterbrochenen Ansässigkeit von zwei Jahren im Gebiet der Region erforderlich. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts in der Provinz Trient ist das Erfordernis der ununterbrochenen Ansässigkeit von einem Jahr im Gebiet der Provinz erforderlich. Der Wähler, der die Voraussetzung der ununterbrochenen zweijährigen Ansässigkeit im Gebiet der Region erfüllt, wird für die Wahl der Landtage in die Wählerlisten der Gemeinde jener Provinz eingetragen, in der er innerhalb des Zweijahreszeitraums länger ansässig war, oder, im Falle einer gleichen Ansässigkeitsdauer, in die Wählerliste der Gemeinde seiner letzten Ansässigkeit. Der Wähler, der seinen Wohnsitz in die Provinz Trient oder Bozen verlegt, wird unmittelbar nach dem Wohnsitzwechsel in die Wählerlisten der entsprechenden Provinz gemäß dem dritten Satz eingetragen, wenn er einen historischen Wohnsitz nachweisen kann, mit dem er bereits die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts in der Provinz erfüllt hat. Für die Wahl der Landtage gemäß Artikel 47 fortfolgende und für die Wahl der Gemeinderäte gemäß Artikel 63 übt der Wähler während des Zweijahreszeitraums zur Erfüllung des

Ansässigkeitserfordernisses das Wahlrecht in der Gemeinde seines vorherigen Wohnsitzes aus.“;

l) In Artikel 47 wird Absatz 4 durch den folgenden ersetzt:

„Die Regierung der Republik kann innerhalb von dreißig Tagen nach der Kundmachung der Landesgesetze gemäß den Absätzen 2 und 3 die Frage der Verfassungsmäßigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof aufwerfen.“;

m) In Artikel 50 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1) In Absatz 2 wird nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:
„Der Landtag der autonomen Provinz Bozen kann mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Zusammensetzung der Landesregierung von Bozen ganz oder teilweise der Stärke der Sprachgruppen gemäß der letzten Sprachgruppenzählung entsprechen muss“;

2) In Absatz 3 wird nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Im Falle der Vertretung der ladinischen Sprachgruppe in der Landesregierung stehen die übrigen Regierungsämter den anderen Sprachgruppen im Verhältnis ihrer Stärke zu, berechnet auf der Grundlage der Gesamtzahl der Mitglieder des Landtags.“;

n) Artikel 55 wird durch den folgenden ersetzt:

„Art. 55. Die Gesetze der Region und der Provinzen werden jeweils vom Präsidenten der Region oder vom Präsidenten der autonomen Provinz innerhalb von dreißig Tagen nach ihrem Beschluss kundgemacht.“;

o) In Artikel 61 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz hinzugefügt:

„In den Gemeinden der Provinz Bozen kann der Gemeinderat, falls im Gemeinderat eine Sprachgruppe nur mit einem einzigen Gemeinderat vertreten ist, mit der Mehrheit seiner Mitglieder deren Vertretung im Gemeindeausschuss anerkennen.“;

p) In Artikel 98 Absatz 1 werden die Worte: „nach Beschluss des jeweiligen Rates“ durch die folgenden ersetzt: „nach Beschluss der jeweiligen Regierung“;

q) In Artikel 103 wird Absatz 3 durch den folgenden ersetzt:

„Die Entwürfe zur Änderung dieses Statuts werden nach der Annahme in erster Abstimmung in beiden Kammern dem Einvernehmen des Regionalrates und der Landtage unterworfen, das jeweils die absolute Mehrheit der Mitglieder erfordert. Wird das Einvernehmen innerhalb von sechzig Tagen nicht erreicht, können die Kammern die Änderungen mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder in der zweiten Abstimmung annehmen, unbeschadet der bereits anerkannten Autonomiestandards.“;

r) In Artikel 107 wird Absatz 1 nach den Worten „zu diesem Statut“ durch die folgenden Worte ergänzt: „die auch Bestimmungen zur Harmonisierung der Ausübung der Gesetzgebungsbefugnisse der Region und der Provinzen mit denen des Staates enthalten, wobei die besonderen Bedingungen der Autonomie der Region und der autonomen Provinzen Trient und Bozen berücksichtigt werden“;

s) In Artikel 114 werden die Wörter: „Trentino-Alto Adige (Trentino-Südtirol)“ durch die folgenden ersetzt: „Trentino- Alto Adige/ Südtirol (in deutscher Sprache: Region Trentino-Südtirol/Alto Adige)“.